

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Den Vorwurf der deutschen Friedensdelegation, eine Blockade von besonderer Strenge gegen Deutschland angewendet zu haben, sucht Clemenceau mit der Begründung zu entkräften, diese Blockade habe „wegen des verbrecherischen Charakters des von Deutschland angefangenen Krieges und wegen der barbarischen Methoden, die Deutschland in der Durchführung dieses Krieges angewandt hat,“ stattfinden müssen. Also auch sie erscheint als eine berechtigte Strafmaßnahme. Schließlich fordert Clemenceau eine Erklärung der deutschen Friedensdelegation binnen fünf Tagen, also bis zum 21. Juni, daß sie bereit sei, den Vertrag in seiner damaligen Gestalt zu unterzeichnen. Geschehe dies nicht, so sei der Waffenstillstand beendet, „und die Alliierten und Assoziierten Mächte werden diejenigen Schritte ergreifen, die sie zur Erzwingung ihrer Bedingungen für erforderlich halten.“ Durch dieses Ultimatum war der Deutschen Friedensdelegation die Pistole auf die Brust gesetzt. Die Hauptvoraussetzung eines jeden im Rechtsbewußtsein aller Völker gültigen Vertrages, nämlich die Freiwilligkeit, war damit verletzt.

Gleichzeitig mit der Mantelnote vom 16. Juni 1919 hatte der Generalkommissar der Deutschen Friedensdelegation, Ministerialdirektor Dr. Simons, eine „Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der Deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen“¹ erhalten. In dieser Antwort waren gewisse Forderungen des Friedensvertrages näher begründet. So sollten z. B. die Deutschland auferlegten Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt den ersten Schritt zu der allgemeinen Beschränkung und Begrenzung der Rüstungen bilden, nachdem Deutschland in den letzten Jahrzehnten den Staaten Europas das ungeheure Anwachsen der Rüstungen aufgezwungen habe. Deutschlands Nachbarn hätten, wenn sie nicht dem Zwange des deutschen Schwertes widerstandslos ausgeliefert sein wollten, gleichfalls rüsten müssen, und es sei daher ebenso gerecht wie notwendig, mit der zwangsweisen Begrenzung der Rüstungen bei dem Staate zu beginnen, dem die Verantwortung für ihr Anwachsen zufalle.

Der für unsere Zwecke wichtigste Teil VII der „Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte usw.“ beschäftigt sich mit „Deutschlands Verantwortlichkeit bei der Entstehung des Krieges“² und setzt sich mit der sogenannten Professoren-Denkschrift³ kritisch auseinander. Die unmittelbare Ursache für den Krieg sei nicht die Mobilisierung der russischen Armee, sondern der Entschluß der

¹ Siehe Anlage 4, S. 56*—66*. Dieses Schriftstück wird in der Literatur auch als Denkschrift zur Mantelnote vom 16. Juni 1919 bezeichnet.

² Siehe S. 59* ff.

³ Siehe Anlage 2, S. 27* ff.